OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-451694/9/RW**

Datum: **Linz, 27. Oktober 2025**

**I M N A M E N D E R R E P U B L I K**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Wagner über die Beschwerde von A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Hinterstoder vom 28.05.2025, GZ: 1/2025 Verkehrsflächenbeitrag B__, betreffend die Vorschreibung eines Verkehrsflächenbeitrages für den Bauplatz auf Grundstück Nr. aaa, der EZ bbb, KG ccc C__, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 22.10.2025

zu Recht:

**I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Hinterstoder vom 28.05.2025, GZ: 1/2025 Verkehrsflächenbeitrag B__, ersatzlos behoben.**

**II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision gemäß Artikel 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.**

## E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Der Bürgermeister der Gemeinde Hinterstoder (in der Folge: „belangte Behörde“) setzte mit Bescheid vom 28.05.2025, GZ: 1/2025 Verkehrsflächenbeitrag B__, gegenüber dem Beschwerdeführer (in der Folge: „Bf“) einen Verkehrsflächenbeitrag für den Bauplatz auf Grundstück Nr. aaa, der EZ bbb, KG ccc C__, mit der Liegenschaftsadresse D-Straße, in Höhe von 3.704,13 Euro, fest.

Die belangte Behörde stützt ihren Bescheid darauf, dass aus Anlass der Erteilung einer Baubewilligung für den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden gemäß § 19 ff Oö. Bauordnung ein Beitrag vorzuschreiben gewesen sei.

I.2. Dagegen wurde vom Bf Beschwerde erhoben und vorgebracht, es sei kein Neu-, Zu- oder Umbau vorgenommen worden. Das im Bescheid als Bemessungsgrundlage herangezogene Gebäude mit einem Flächenausmaß von 169m² sei aufgrund einer fälschlichen Empfehlung der Gemeinde Hinterstoder einem Betriebsanlagengenehmigungsverfahren unterzogen worden. Das gegenständliche Gebäude sei mit Bescheid der BH Kirchdorf vom 10.11.2021, GZ: BHKIBA-2021-414262/8, als Holzlagerüberdachung gewerberechtlich genehmigt worden. Eine gewerbliche Nutzung der Holzlagerüberdachung sei nie vorgelegen, diese diene als Unterstand für landwirtschaftliche Fahrzeuge und Maschinen sowie als Brennholzlager.

Der Bf berief sich in seiner Beschwerde auch auf die Ausnahmebestimmung des § 21 Abs. 1 Z 4 lit. a der Oö. Bauordnung. Beantragt wurde die ersatzlose Behebung des bekämpften Bescheides und die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

I.3. Die Beschwerde wurde mit Beschwerdevorentscheidung der belangten Behörde vom 19.08.2025 als unbegründet abgewiesen. Begründend führte die belangte Behörde ergänzend aus, dass mit Bescheid der BH Kirchdorf vom 10.11.2021 die Änderung der auf Grundstück Nr. aaa, der EZ bbb, KG ccc C__ bestehenden Tischlerei durch die Errichtung einer Holzlagerüberdachung behördlich genehmigt worden sei. Grundlage sei der Einreichplan der E__ vom 30.06.2021, Plan Nr. ddd/21 gewesen. Das mit Bescheid vom 10.11.2021 genehmigte Gebäude stelle ein Gebäude eines Klein- und Mittelbetriebes dar. Der Bf habe über seinen Anteil von 8,11 % am Güterweg, der das Grundstück erschließe, bei der Errichtung der Verkehrsfläche eine anteilige Zahlung von 615,87 Euro geleistet, welche abgezogen worden sei.

Eine Bewilligung, welche die Vorschreibung eines Verkehrsflächenbeitrages begründe, stelle die gegenständliche Bewilligung vom 10.11.2021 durch die BH Kirchdorf dar.

I.4. Dagegen wurde vom Bf am 01.09.2025 ein Vorlageantrag eingebracht und vorgebracht, der belangten Behörde könne keine Baubeginnsanzeige und Fertigstellungsanzeige vorliegen, weil kein Neu-, Zu- oder Umbau erfolgt sei.

I.5. Mit Schreiben vom 24.09.2025 wurde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Akt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verfahrensakt. Im Auftrag des Landesverwaltungsgerichtes legte die belangte Behörde am 21.10.2025 noch ergänzend

1. den Bescheid der BH Kirchdorf vom 10.11.2021,
2. die Bauanzeige vom 30.06.2021 für die Errichtung einer Holzlagerüberdachung,
3. das Ansuchen an die BH Kirchdorf vom 03.08.2021 um die Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für die Änderung einer genehmigten Betriebsanlage,
4. eine Baubeschreibung vom 30.06.2021 für die Errichtung einer Holzlagerüberdachung
5. und einen Einreichplan vom 30.06.2021 vor.

Diese Unterlagen wurden als Ordnungsnummer 6 zum Akt genommen.

Am 22.10.2025 fand die öffentliche mündliche Verhandlung statt, an welcher der Bf, mit seiner Tochter F__ (Vertrauensperson und Zeugin) und mit seinem Bruder G__ (Vertrauensperson) sowie Rechtsanwalt Dr. H__, welcher die belangte Behörde vertreten hat, teilgenommen haben. In der Verhandlung wurde die Einvernahme des Bf und der Zeugin F__ durchgeführt.

## II. Sachverhalt:

Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.1. Der Bf ist Eigentümer des Grundstückes Nr. aaa, inneliegend in der EZ bbb, KG ccc C__ mit der Liegenschaftsadresse Am D-Straße. Dieses Grundstück hat eine Fläche von 13.178m²; die Flächenwidmung sieht für dieses Grundstück ein Betriebsbaugebiet vor. Auf dem Grundstück Nr. aaa ist ein Wohngebäude, sowie das ehemalige Wirtschaftsgebäude, eine Gerätehalle, die Werkstatt des

Tischlereibetriebes und die gegenständliche ausschließlich für die Landwirtschaft genutzte Holzlagerüberdachung situiert.

II.2. Alle auf dem Grundstück Nr. aaa situierten Gebäude bestehen schon seit langer Zeit. Die Holzlagerüberdachung mit einer Nutzfläche von 169m² wurde bereits im Jahr 1995 errichtet, wobei der Bf vor der Errichtung der Holzlagerüberdachung nicht um baubehördliche Genehmigung angesucht hat. Der Bf führte auf dem Grundstück Nr. aaa eine Landwirtschaft und einen Tischlereibetrieb, wobei er für den Tischlereibetrieb ausschließlich eines der fünf Bauwerke, nämlich die Werkstatt nutzte. Mittlerweile ist der Bf in Pension und die Tischlerei wird von seinem Bruder G__ weitergeführt. Die Landwirtschaft ist auch noch aktiv, die Betriebsführerin ist die Tochter des Bf. Die Holzlagerüberdachung wird seit der Pensionierung des Bf ausschließlich für die Landwirtschaft zur Lagerung von Brennholz und Einstellung landwirtschaftlicher Geräte und Maschinen genutzt.

II.3. Im Jahr 2021 wies der damalige Bürgermeister von C__ den Bf darauf hin, dass der Bf für die Holzlagerüberdachung um baubehördliche Genehmigung im vereinfachten Verfahren ansuchen muss. Weiters riet ihm der damalige Bürgermeister dazu, dass er wegen der Holzlagerüberdachung, die Änderung einer genehmigten Betriebsanlage bei der Gewerbebehörde, beantragen soll.

II.4. In Befolgung der Ratschläge des damaligen Bürgermeisters reichte der Bf am 30.06.2021 eine an die BH Kirchdorf an der Krems adressierte Bauanzeige gemäß § 25 Abs. 1 Z 3 – 15 Oö. BauO 1994 für den Neubau einer Holzlagerüberdachung ein [ON 6].

Über die Bauanzeige vom 30.06.2021 entschied weder die BH Kirchdorf an der Krems noch der damalige Bürgermeister der Gemeinde Hinterstoder mit einem Bescheid. Weder die BH Kirchdorf an der Krems noch der Bürgermeister der Gemeinde Kirchdorf an der Krems haben auf die Bauanzeige vom 30.06.2021 mit einer schriftlichen Mitteilung reagiert. Auf die Bauanzeige erfolgte weder von der BH Kirchdorf an der Krems noch vom Bürgermeister der Gemeinde Hinterstoder eine schriftliche Reaktion [Außerstreitstellung].

Der Einreichplan für die Errichtung einer Holzlagerüberdachung vom 30.06.2021, den die belangte Behörde vorgelegt hat, ist unter der Rubrik „Behörde" nicht unterfertigt und weist keinen Baufreistellungsvermerk auf [ON 6].

Am 30.06.2021 war die Zuständigkeit des Bürgermeisters der Gemeinde Hinterstoder für die Entscheidung von Baubewilligungs- und Bauanzeigeverfahren nicht auf die BH Kirchdorf an der Krems übertragen.

II.5. Der Bf reichte am 09.09.2021 bei der BH Kirchdorf an der Krems Abteilung Gewerbe auch das Ansuchen um Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung

für die Änderung einer genehmigten Betriebsanlage gemäß § 81 Abs. 2 Z 7 GewO 1994 ein. Im Ansuchen wird die Art der Anlage mit Holzlagerüberdachung bezeichnet.

Dem Ansuchen vom 09.09.2021 wurde auch eine Betriebsbeschreibung angeschlossen, in der zum Punkt Angaben zum genehmigten Bestand angeführt ist „genehmigter Tischlereibetrieb" und im Punkt Angaben zum beantragten Vorhaben, handschriftlich „Erweiterung Holzlagerüberdachung" eingefügt ist.

Diese Betriebsbeschreibung weist einen Stempel der BH Kirchdorf und das Aktenzeichen: BA-2021-414262 und den Vermerk „Dem Lokalaugenschein vom 08.11.2021 vorgelegen und im Sinne des Bescheides vom 10.11.2021 genehmigt" auf. Die Entscheidung über das Ansuchen um Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für die Änderung einer genehmigten Betriebsanlage fällte die BH Kirchdorf an der Krems als Gewerbebehörde mit dem Feststellungsbescheid vom 10.11.2021 [ON 6].

II.6. Die Liegenschaft des Bf, Grundstück Nr. aaa, inneliegend in der EZ bbb, KG ccc C__ mit der Liegenschaftsadresse Am D-Straße, C__ ist durch den Güterweg I__ aufgeschlossen. Der Güterweg I__ wurde im Jahr 1999 errichtet. Der Bf war Mitglied der gemäß Bescheid der Gemeinde Hinterstoder vom 15.04.1996 gebildeten Interessentengemeinschaft zum Bau des Güterweges I__. Die Interessentengemeinschaft musste einen Anteil von 15% der gesamten Baukosten für die Errichtung des Güterwegs I__ bezahlen. Auf den Bf entfiel ein Anteil von 8,11%. Die gesamten Baukosten für die Errichtung des Güterweges I__ betrugen 194.680,85 Schilling und der Bf entrichtete im Oktober 1999 einen Beitrag an die Gemeinde Hinterstoder in Höhe von 15.788,62 Schilling (8,11% von 194.680,85 Schilling) [Behördenakt, ON 1].

## III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aufgrund folgender Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus dem vorliegenden Verfahrensakt, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln und aus der Aussage des Bf, sowie seiner Tochter in der öffentlichen mündlichen Verhandlung.

Vor allem wurde die festgestellte Tatsache, dass auf die Bauanzeige keine schriftliche Entscheidung der Baubehörde erfolgte, dezidiert vom rechtsfreundlichen Vertreter der belangten Behörde außer Streit gestellt.
Da die von der belangten Behörde vorgelegte Bauanzeige, vom Bf an die BH Kirchdorf an der Krems adressiert wurde, hat sich das Landesverwaltungs-

gericht noch überlegt, ob die Zuständigkeit vom Bürgermeister der Gemeinde Hinterstoder als Baubehörde I. Instanz, an die BH Kirchdorf an der Krems übertragen worden ist. Der rechtsfreundliche Vertreter der belangten Behörde erstattete diesbezüglich ein auf die Bau-Übertragungsverordnung gestütztes Vorbringen.

Zum Datum 30.06.2021 ließ sich nicht nachvollziehen, dass, wie der rechtsfreundliche Vertreter der belangten Behörde vorbrachte, die Zuständigkeit betreffend die Bauanzeige aufgrund einer Übertragungsverordnung auf die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf übertragen war. Der rechtsfreundliche Vertreter der belangten Behörde legte dazu am 23.10.2025 noch die allerdings erst am 01.01.2023 in Geltung getretene Änderung der Oö. Bau-Übertragungs-verordnung vor. Diese sagt nichts darüber aus, ob am 30.06.2021 die baurechtlichen Agenden, für die im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde grundsätzlich der Bürgermeister zuständig ist, an die BH Kirchdorf an der Krems übertragen waren.

Der zuständige Einzelrichter hat daher über das Rechtsinformationssystem in die Fassung der Oö. Bau-Übertragungsverordnung vom 30.06.2021 Einsicht genommen. Dabei hat er festgestellt, dass am 30.06.2021 die Gemeinde Hinterstoder in der Oö. Bau-Übertragungsverordnung vom 30.06.2021 noch nicht genannt ist. Demzufolge wurde festgestellt, dass am 30.06.2021 die Zuständigkeit des Bürgermeisters der Gemeinde Hinterstoder für die Entscheidung von Baubewilligungs- und Bauanzeigeverfahren nicht auf die BH Kirchdorf an der Krems übertragen war.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Gemäß § 19 Abs. 1 Oö. Bauordnung 1994 entsteht die Pflicht zur Entrichtung des Verkehrsflächenflächenbeitrages anlässlich der Erteilung einer Baubewilligung für den Neu-, Zu- und Umbau von Gebäuden, die durch eine öffentliche Verkehrsfläche der Gemeinde oder des Landes aufgeschlossen sind. Abgabenschuldner ist der Eigentümer des Bauplatzes oder des Grundstücks. Durch die Errichtung des Güterweges I__ ist das verfahrensgegenständliche Grundstück aufgeschlossen.

Nach § 4 Abs. 1 BAO entsteht der Abgabenanspruch, sobald der Tatbestand verwirklicht ist, an den das Gesetz die Abgabenpflicht knüpft.

§ 19 Abs. 1 Oö. Bauordnung 1994 knüpft die Pflicht zur Entrichtung eines Verkehrsflächenbeitrages an die Erteilung einer Baubewilligung und nicht an die tatsächliche Errichtung eines Neu-, Zu- und Umbaues von Gebäuden. Somit ist zu

prüfen, ob überhaupt eine, die Abgabenverpflichtung auslösende Baubewilligung, erteilt wurde.

IV.2. Die belangte Behörde stützt die Vorschreibung des Verkehrsflächenbeitrages ausdrücklich auf den im Gewerbeverfahren erlassenen Bescheid vom 10.11.2021 (siehe Begründung in der Beschwerdevorentscheidung). Mit diesem Bescheid wurde aber nach den getroffenen Feststellungen lediglich das Ansuchen um Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für die Änderung einer genehmigten Betriebsanlage und nicht über ein Bauansuchen entschieden. Der Bescheid vom 10.11.2021 ist rechtlich somit nicht als Erteilung einer Baubewilligung für den Neu-, Zu- und Umbau der auf dem Grundstück des Bf mit Nr. aaa bereits im Jahr 1995 errichteten Holzlagerüberdachung zu qualifizieren. Der von der belangten Behörde herangezogene Bescheid vom 10.11.2021 kann daher nicht zum Entstehen einer Abgabenverpflichtung, konkret zur Pflicht einen Verkehrsflächenbeitrag zu entrichten, geführt haben.

Zu prüfen bleibt noch, ob, wie der rechtsfreundliche Vertreter der belangten Behörde vorbringt, die Nichtuntersagung der Bauanzeige die Fälligkeit, richtigerweise, das Entstehen der Pflicht zur Entrichtung eines Verkehrsflächenbeitrages, ausgelöst hat.

IV.3. Der Bf hat nach den Sachverhaltsfeststellungen eine Bauanzeige für die Errichtung einer Holzlagerüberdachung gemäß § 25 Abs. 1 Z 3 – 15 Oö. BauO eingebracht. § 25a Abs. 1 Z 3 der Oö. Bauordnung regelt, dass die Baubehörde innerhalb von acht Wochen ab Einlangen der vollständigen und ordnungsgemäß belegten Bauanzeige, die Ausführung des Bauvorhabens zu untersagen hat, wenn das angezeigte Bauvorhaben einer Bewilligung nach § 24 Abs. 1 der Oö. Bauordnung oder § 24b Abs. 1 der Oö. Bauordnung bedarf. Diese Regelung verdeutlicht, dass eine Bauanzeige gemäß § 25 Abs. 1 Z 3 – 15 Oö. BauO nicht auf die Erteilung einer Baubewilligung, welche aber für das Entstehen des Verkehrsflächenbeitrages Voraussetzung ist, abzielt. Vielmehr wird ein angezeigtes Bauvorhaben dadurch genehmigt, dass die Baubehörde die Ausführung des angezeigten Bauvorhabens nicht untersagt.

IV.4. § 25a Abs. 5 Z 3 der Oö. Bauordnung, der die Überschrift Anzeigeverfahren trägt, normiert, dass für Bauvorhaben nach § 24a der Oö. Bauordnung, die §§ 19 bis 21 über den Verkehrsflächenbeitrag sinngemäß mit der Maßgabe gelten, dass an die Stelle der Baubewilligung der Vermerk über die Baufreistellung auf dem Bauplan tritt. Im Umkehrschluss ist aus § 25a Abs. 5 Z 3 der Oö. Bauordnung daher der Rückschluss zu ziehen, dass die Nichtuntersagung des gemäß § 25 Abs. 1 Z 3 – 15 Oö. BauO angezeigten Bauvorhabens, nicht zum Entstehen einer Verpflichtung zur Entrichtung eines Verkehrsflächenbeitrages führen kann. Für die Bestimmung des § 25 der Oö. Bauordnung ist nämlich keine sinngemäße Anwendung der Bestimmungen über den Verkehrsflächenbeitrag gemäß §§ 19 bis

21 der Oö. BauO vorgesehen. Da der Erstattung einer Bauanzeige gemäß § 25 Oö. Bauordnung bzw. der bloßen Kenntnisnahme durch die Baubehörde keine Bescheidqualität zukommt, ist durch die Erstattung einer Bauanzeige gemäß § 25 Oö. Bauordnung die Verpflichtung zur Entrichtung eines Verkehrsflächenbeitrages gemäß § 19 der Oö. Bauordnung nicht entstanden.

IV.5. Mit dem vom rechtsfreundlichen Vertreter der belangten Behörde vorgebrachten Argument, dass es sich beim gegenständlichen Bauvorhaben eindeutig um ein Bauvorhaben, das als Neubau eines Betriebsgebäudes dem § 24a Z 2 der Oö. Bauordnung zuzuordnen ist und eine unrichtige Bezeichnung in der Bauanzeige nichts an der Subsumption unter die Bestimmung des § 24a Z 2 der Oö. Bauordnung ändern würde, lässt sich die Vorschreibung eines Verkehrsflächenbeitrages auch nicht rechtfertigen.

Folgt man den getroffenen Feststellungen, gibt es auf dem Bau- bzw. Einreichplan zur Holzlagerüberdachung keinen Vermerk über die Baufreistellung. Der Einreichplan wurde nach dem Sachverhalt von der Baubehörde gar nicht unterfertigt. Nur ein Vermerk über die Baufreistellung tritt gemäß § 25a Abs. 5 Z 3 der Oö. Bauordnung an die Stelle der Baubewilligung. Da es nach dem Sachverhalt einen solchen Vermerk über die Baufreistellung nicht gibt, stellt sich daher das finale rechtliche Ergebnis so dar, dass keine Baubewilligung, wie sie § 19 der Oö. Bauordnung für das Entstehen der Verpflichtung zur Entrichtung eines Verkehrsflächenbeitrages erfordert, erteilt wurde.

Insgesamt ist der Abgabenanspruch, sohin die Verpflichtung zur Entrichtung eines Verkehrsflächenbeitrages, gemäß § 4 Abs. 1 BAO nicht entstanden, weshalb der angefochtene Bescheid wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes ersatzlos zu beheben war.

IV.6. Infolgedessen dass die Vorschreibung eines Verkehrsflächenbeitrages schon wegen des Fehlens der Erteilung einer Baubewilligung rechtswidrig war, musste auf das vom Bf in seiner Beschwerde relevierte Argument, dass die Errichtung des Güterwegs I__ im Weg einer Interessentengemeinschaft erfolgt ist und daher die Ausnahme des § 21 Abs. 4 Z 4 der Oö. Bauordnung greift, nicht mehr eingegangen werden.

## V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung betrifft im Wesentlichen die Auslegung der einschlägigen, insofern klar und eindeutig formulierten Bestimmung des § 25a Abs. 5 Z 3 der Oö. Bauordnung i.V.m. § 19 der Oö. Bauordnung. Es liegen auch

keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

## H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Wagner